

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.04.97. Die verbindliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Bürgermeister am 29.04.97 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesentwicklung zuständige Stelle ist dem § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden. Sarmstorf, 29.04.97.

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.04.97 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.97 ist die Bürgerbeteiligung abgebrochen worden. Sarmstorf, 29.04.97.

4. Die Gemeindevertretung hat am 29.04.97 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur verbindlichen Bekanntmachung beschlossen. Sarmstorf, 29.04.97.

5. Der katastrmäßige Bestand am 28.11.1996 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der späteren Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbestand, der eine Prüfung nur angeht, falls die rechtsveränderliche Flurkarte im Maßstab 1:2000 vorliegt. Sarmstorf, 29.04.97.

6. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

8. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

9. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

10. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

11. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

12. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

13. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

14. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

15. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

16. Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1996 die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 28.11.1996 bis zum 28.11.1996 während folgender Zeiten öffentlich ausgeschrieben. (Datum ist bestimmt worden, das Besondere und Ansonsten nur zu den besonderen und ersatzlichen Teilen vorgeschrieben werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besondere und Ansonsten während der Auslegung öffentlich zugänglich sind, zur Niederschrift vorgeschrieben werden können, am 28.11.1996.)

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau und vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 463) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) sowie nach § 86 der Landesbauordnung - Mecklenburg - Vorpommern vom 25. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. St. Nr. 2106-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.11.1996 mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "An der Mühle" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Sarmstorf,
Der Bürgermeister:

Satzung der Gemeinde Sarmstorf über den Bebauungsplan Nr. 2 "An der Mühle" Flurstücke 122/28, 122/18, 122/15 und teilweise 123/8 der Flur 2 Gemarkung Sarmstorf



PLANZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO
WA Allgemeines Wohngebiet § 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
0,3 Grundflächenzahl
I Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
o Offene Bauweise
nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

BAUGRENZE
Baugrenze
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
Verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHEN
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
öffentliche Grünfläche
private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anpflanzen
Sträucher

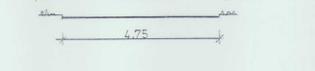
Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Erhaltung / Anpflanzung
Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
Versorgungsleitungen- und -kabel (nicht eingemessen)
Trinkwasserschutzzone

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
vorhandene Flurgrenze
vorhandene Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer
Nutzungsgrenze
Numerierung der Teilgebiete
Numerierung der Grünflächen



- Hinweise**
- Zur Schonung der Insektenfauna sind möglichst Natriumdampf-Leuchten zu verwenden.
 - Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 2 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen und der Funde Fundstelle in unverändertem Zustand bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zu erhalten.
 - Sofern im Zuge der Baugrunderhebung bzw. der Bebauung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem Geologischen Landesamt M-V meldepflichtig.
 - Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen, ist Art und Umfang festzustellen und dem Landkreis Güstrow, Abt. Abfallwirtschaft, anzuzeigen.
 - Der Baubeginn ist mindestens 7 Monate vorher der WEMAG bekanntzugeben. Vor Baubeginn ist eine örtliche Einweisung erforderlich.
 - Die Flächeninanspruchnahme für die Realisierung der Ersatzmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes ist mit dem Eigentümer vertraglich zu regeln.
 - Innerhalb des Plangebietes befinden sich Fernmeldeanlagen der Deutschen TELEKOM AG (Lap. 1467 a, 1467 b). Der Baubeginn ist der Deutschen TELEKOM mindestens 10 Monate vorher anzuzeigen.

- Artenlisten**
- private Grünfläche 2
viereckige Heckenpflanzung, in der Mitte eine Baumreihe
Pflanzdichte: 0,5 - 1 Stk./m²
Pflanzqualität: Strauch, 2 x verschult, Höhe 60 - 100 cm
 - Sträucher:
Crataegus monogyna - Weißdorn
Rosa rugosa - Roter Hartriegel
Prunus spinosa - Schlehe
Viburnum opulus - Gem. Schneeball (giftig)
Salix caprea - Salweide
Rosa canina - Hundrose
Rosa corymbifera - Heckenrose
Rosa sherardii - Sherards Rose
Rosa tomentosa - Filz-Rose
 - Bäume:
(Hochstamm, 3 x v., STU 14 - 16 cm)
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Prunus avium - Vogelkirsche

- öffentliche Grünfläche 4
Bäume:
Tilia cordata - Winterlinde
Quercus robur - Stiel-Eiche
Tilia platyphyllos - Sommer-Linde
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer campestre - Feld-Ahorn
Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Carpinus betulus - Hainbuche
Ulmus carpiniolia - Feld-Ulme

TEIL B - TEXT - beglaubigte Kopie

- In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird folgendes festgesetzt:
- Bauliche Nutzung
 - Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO im Allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässige Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.
 - Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Garagen und Carports auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Straßenseitigen Baugrenzen nicht zulässig.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ist für jedes Grundstück eine Zufahrt in einer Breite von höchstens 3 m innerhalb des Straßenbegleitgrüns der Straßen „B“ zulässig.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind innerhalb des Straßenbegleitgrüns entlang der Straße „B“ öffentliche Parkplätze zulässig.
 - Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB werden für sämtliche Baugrunderhebungen die Oberkanten der Erderschloßflüßchen mit höchstens 0,50 m über der mittleren Höhenlage des jeweils zugehörigen Straßenquerschnittes festgesetzt.
 - Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird die Mindestgrundstücksbreite an der jeweils zugehörigen Straßenbegrenzungslinie festgesetzt.

- Anpflanz- und Erhaltungsgebote/Landschaftspflege
- In den Planstraßen „A“ und „B“ sind unter Berücksichtigung der Grundstückszuordnung einseitig, im Abstand von ca. 10 m standortgerecht, einheimische Laubbäume mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x v., STU 16 - 18 cm zu pflanzen (Art: Acer campestre - Feldahorn). Die Bäume sind durch Anfahrtschutz zu sichern. Die Baumscheiben sind mindestens 3 x 2 m offen auszubilden (vgl. Artenliste).
- Am östlichen Rand der öffentlichen Grünfläche 1 sind mindestens 5 standortgerecht, einheimische Laubbäume mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x v., STU 16 - 18 cm anzupflanzen (Art: Acer campestre - Feldahorn).
- Als Abgrenzung der Bebauung zur offenen Landschaft ist innerhalb der privaten Grünfläche 2 eine viereckige Heckenpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzunehmen, im Abstand von 10 m ist innerhalb der Hecke eine einreihige Baum-pflanzung vorzunehmen (siehe Artenliste).
- Innerhalb der Grünfläche 3 sind mindestens 3 standortgerecht, einheimische Laubbäume anzupflanzen (Hochstamm, 3 x v., STU 16 - 18 cm; z.B. Aesculus hippocastanum). Die Restflächen sind durch Rasensaat zu begrünen.
- Innerhalb der Grünfläche 4 sind standortgerecht, einheimische Gehölze (Hochstamm, 3 x v., STU 16 - 18 cm) zu pflanzen, Anthropogene Belastungen (Müll etc.) sind zu entfernen (Arten: Tilia cordata - Winterlinde, Quercus robur - Stiel-Eiche).
- Je Grundstück ist mindestens 1 mittelgroßer Laubbaum mit den Anforderungen: Hochstamm, 3 x v., STU 12 - 14 cm anzupflanzen. Bei den Baumpflanzungen ist bei mittelgroßen Bäumen ein Abstand von mindestens 7 m von der Gebäudemauer einzuhalten (Arten: Prunus avium 'Plena' - Gefülltblühende Kirsche; Sorbus aucuparia - Eberesche; Sorbus intermedia - Mehlbeere).

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, dazu gehören:
• Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume und Sträucher
• Anpflanz- und Erhaltungsgebote für Grünflächen
werden allen Baugrundstücken entsprechend der stehenden zulässigen Grundfläche zugeordnet.
- Gestaltung gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauNVO M-V - Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

- Die Fassaden der Wohngebäude sind nur mit Klinkern oder Putz auszuführen. Die Verkleidung der Giebelwände mit Holz ist zulässig.
- Dächer der Wohngebäude sind als Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 20 bis 60 Grad auszuführen.
- Die gesamte Breite der Gaupen einer Dachseite darf nicht mehr als 1/2 der Traufhöhe betragen.
- In Vorgärten dürfen Mülltonnen nur vorübergehend untergebracht werden. Andernfalls ist Sichtschutz durch Anpflanzung oder Stein- oder Holzplenden zu schaffen oder es sind feste Schränke vorzusetzen.
- Oberirdische Gas- und Ölbrenner sind so anzustellen, daß sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sind.
- Einfriedungen zum Straßenraum sind bis zu einer Höhe von max. 1,00 m zulässig. Mauern sind unzulässig.
- Auf den privaten und öffentlichen Grundstücksflächen sind Zufahrten, Parkflächen und Stellplätze in wasserundurchlässigen Aufbau (Schotter, wassergeräuherte Decke, Rasengittersteine oder breittufige Pflaster) herzustellen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

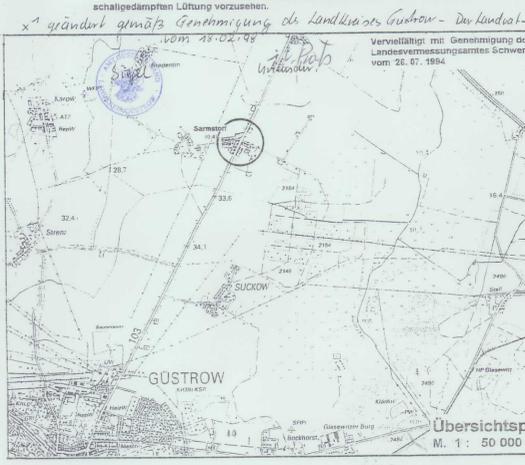
- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

- Im Baublock Nr. 2 sind bis zu einem Abstand von 110 m von der äußeren Straßenseite der Bundesstraße Schiefel- und Kirschenstraßen den von der Bundesstraße abgewandten Seiten (Längswand) zuzuordnen. Bei auftretenden Beurlagungspegeln von über 40 dB in Schiefel- und Kirschenstraßen sind Einrichtungen zur schalldämmenden Lärmschutz vorzusetzen.
- Vorteilungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.S.d. BImSchG

Bebauungsplan Nr. 2
Gemeinde Sarmstorf, Landkreis Güstrow
für das Gebiet "An der Mühle"
M. 1 : 1 000
September 1997



vervielfältigt mit Genehmigung vom 28.11.1996
Genehmigung Nr. 101/96 durch den Landkreis
Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt